

Infoblatt Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe (PKH) bezeichnet die Übernahme von Anwaltskosten und Gerichtskosten für ein gerichtliches Verfahren durch die Justizkasse. Sie wird von dem in der Angelegenheit zuständigen Gericht gewährt, wenn Sie ohne diese Unterstützung finanziell nicht in der Lage sind den eigenen Anwalt und die Gerichtskosten zu bezahlen. Ebenfalls übernommen werden notwendige Kosten für gerichtliche Sachverständige. Nicht übernommen werden die Kosten der Gegenseite.

Voraussetzung für die Bewilligung ist neben dem finanziellen Aspekt stets, dass die Angelegenheit für Sie zumindest hinreichende Erfolgsaussichten bietet. Zur Abschätzung der hinreichenden Erfolgsaussichten durch das Gericht ist in der Regel erforderlich, dass der relevante Sachverhalt und etwaige Beweismittel dem Gericht nachvollziehbar dargelegt werden. Daher ist es grundsätzlich ratsam die Prozesskostenhilfe von einem Anwalt beantragen zu lassen. Sofern Unsicherheit besteht, sollten Sie sich beim Anwalt erkundigen, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der jeweiligen Angelegenheit Betracht kommt.

Zu beachten ist, dass die gewährte Prozesskostenhilfe von Ihnen durch die Justizkasse zurückgefordert werden kann, wenn sich Ihre Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse innerhalb von vier Jahren nach der PKH-Bewilligung ausreichend verbessern sollten.

Das Arbeitsgericht erkundigt sich daher in diesen vier Jahren jedes Jahr bei Ihnen, ob bzw. wie sich Ihre Einkünfte verbessert haben. Das Sozialgericht hingegen stellte bislang keine solche Anfragen. Bei den anderen Gerichtsbarkeiten wurde in der Vergangenheit nur selten bzw. vereinzelt nachgefragt. Sofern Sie diese Anfragen nicht beantworten wird die Prozesskostenhilfe aufgehoben und die gewährte Prozesskostenhilfe ist zurückzuerstatten.

Erforderlich sind soweit vorhanden grundsätzlich folgende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Kontoauszüge der letzten drei Monate in Kopie
- Aktueller Hartz IV-Bescheid oder Grundsicherungsbescheid in Kopie

Einige Gerichte verlangen noch weitere Unterlagen, die dann auf Anforderung nachgereicht werden müssen. Die gesetzliche Regelung finden Sie in §§ 114 ff. ZPO .